

Allgemeine Unterweisung nach ArbSchG Fakultät Medien

Diese allgemeine Unterweisung ersetzt nicht erforderliche
tätigkeitsbezogene Unterweisungen.



zertifiziert nach den Qualitätskriterien der
Gesellschaft für Qualität im Arbeitsschutz mbH

Rechtliche Grundlage Unterweisung
Pflichten der Versicherten
Alkohol, Drogen am Arbeitsplatz - Konsequenzen
Arbeits-, Wegeunfall (mit Urteilen)
Wegeunfall-Prävention Fahren
Prävention SRS-Unfälle
Erste Hilfe
Verwendung Arbeitsmittel und elektrischer Geräte
Arbeitsschutz im Büro (Film)
Heben und Tragen
Psychische Belastungen- Stress aktiv angehen
Information zu Änderungen im Regelwerk



Durchführung Unterweisungen sind im Arbeitsschutzgesetz und in vielen Verordnungen (BetrSichV, GefStoffV, OStrV, ArbStättV) und DGUV V 1 zwingend gefordert, einschließlich deren Dokumentation.

Mitarbeiter mindestens einmal jährlich sowie zusätzlich bei:

- **Neueinstellungen**
- **veränderte Aufgabenbereiche**
- **mit Einführung neuer Arbeitsmittel oder -verfahren**
- **nach besonderen Vorkommnissen (z. B. Arbeitsunfall)**

Verantwortlich: Leiterinnen, Leiter

Leiterinnen und Leiter von Lehrstühlen und Forschungsbereichen haben Arbeitgeberpflichten. Sie sind Vorgesetzte und tragen die Verantwortung für ihre Beschäftigten.

Unterstützung: durch Fachkraft für Arbeitssicherheit

Studenten:

- **Allgemein bei Beginn Studium**
- **Vor Aufnahme Praktikum**

Info: Für Studenten gelten mit Einführung der DGUV V 1* (10/2014) auch alle im staatliche Recht bestimmte Maßnahmen des Arbeitsschutzes.

(*DGUV Vorschrift 1“ Grundsätze der Prävention“)

Arbeitsschutz?



DGUV_Foto: Erwin Piehler



DGUV. das Allerletzte

96 % aller Verletzungen am Arbeitsplatz sind nicht auf unsichere Bedingungen im Sinne von fehlerhafter Technik, sondern auf vermeidbare, unsichere Handlungen zurückzuführen.

*Ministerialdirigent Gerd Albracht,
Leiter Abteilung Arbeitsschutz,
Sicherheitstechnik, betrieblicher
Gesundheitsschutz
Hessisches Ministerium für Frauen,
Arbeit und Sozialordnung Wiesbaden;
Vortrag: Arbeitsschutzmanagement
im Betrieb*



So arbeiten, dass Ihnen selbst nicht passiert, aber auch an der Arbeit beteiligten Kollegen durch Sie nicht gefährdet werden.

Sich nicht durch Alkohol oder Drogen in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können.

Jeder hat eine Eigenverantwortung.



Alle vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Geräte, Arbeitsmittel, Werkzeuge Transportmittel und persönliche Schutzausrüstung immer bestimmungsgemäß verwenden.

Alle festgestellten Mängel, die eine unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit darstellen sind unverzüglich zu melden.



Die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V. schätzt die Probleme mit Suchtmitteln wie Alkohol in Unternehmen auf folgende Zahlen:

- **11 Prozent, also jeder zehnte Beschäftigte, trinken täglich am Arbeitsplatz.**
- **23 Prozent der Beschäftigten mit starker Arbeitsbelastung halten Alkohol stets griffbereit.**

Sucht war am 07.10.2015 auch ein Thema im Landtag.



Arbeitsrecht

- Gefährdung des Arbeitsverhältnisses (verhaltens- oder personenbedingte Kündigung)
- Schadensersatz gegenüber Arbeitgeber (für grob fahrlässig verursachte Schäden an Fahrzeugen, Ladung, Arbeitsmitteln usw.)
- Verlust des Entgeltfortzahlungsanspruchs (bei allein auf Alkoholmissbrauch beruhenden Unfällen im beruflichen und privaten Umfeld!)



Sozialversicherungsrecht

- Bei Arbeits- und Wegeunfällen: Verlust des Versicherungsschutzes in der gesetzlichen Unfallversicherung, (wenn Alkohol „die allein wesentliche Ursache“ war)
- Bei Verletzung eines anderen Mitarbeiters: bei grob fahrlässigem Verhalten: Regressforderung der Berufsgenossenschaft/Unfallkasse für angefallene Kosten.

Nicht alles wird als Arbeitsunfall anerkannt!

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz setze voraus, dass der Unfall infolge einer versicherten Tätigkeit eintrete. Persönliche oder eigenwirtschaftliche Verrichtungen - wie z.B. Essen oder Einkaufen - unterbrechen regelmäßig den Unfallversicherungsschutz.

Nur bei zeitlich und räumlich ganz geringfügigen Unterbrechungen bleibe der Versicherungsschutz bestehen. Dies sei der Fall, wenn die private Tätigkeit "im Vorbeigehen" oder "ganz nebenher" erledigt werde.

[Vorsicht keine Arbeitsunfälle.pdf](#)

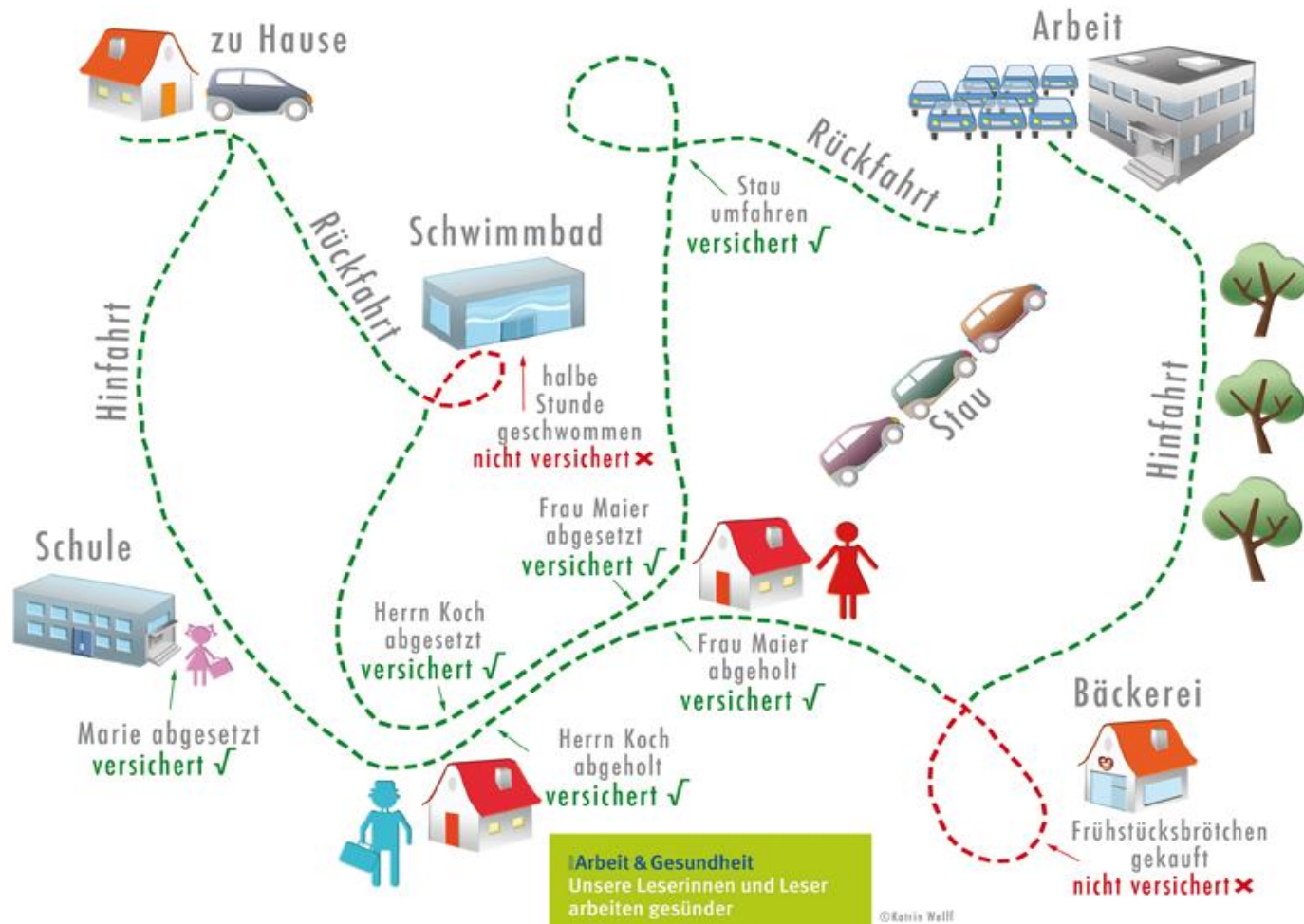
Privates Telefonieren ist ebenfalls nicht gesetzlich unfallversichert.

Im konkreten Fall hatte sich ein Mitarbeiter mindestens 20 m von seinem Arbeitsplatz entfernt und zwei bis drei Minuten mit seiner Frau telefoniert.

Da die Unterbrechung der versicherten Tätigkeit bis zur Rückkehr an den zuvor verlassenen Arbeitsplatz angedauert habe, sei der nach dem Telefonat eingetretene Unfall nicht der versicherten Tätigkeit zuzurechnen.

Gericht: Hessisches LandesSozialgericht, Urteil vom 25.09.2013 - L 3 U 33/11D

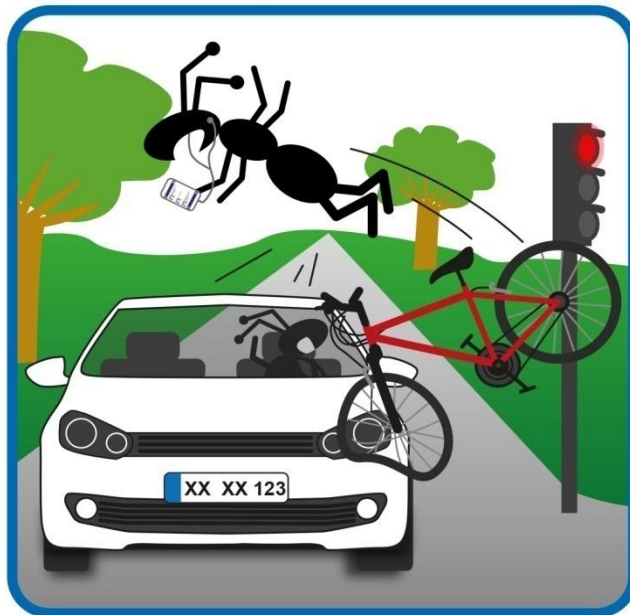
Wegeunfall



[Kein Rentenanspruch nach Raserei.pdf](#)

Wegeunfall - Prävention Fahren

*Fahr zur Arbeit und zurück
besser mit Verstand als Glück.*

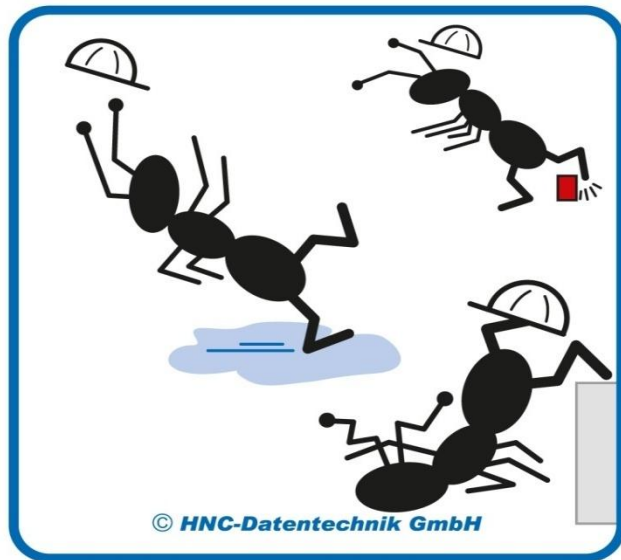


WWW.SCHUTZENGELOFTWARE.DE

- ➔ Wer **ohne Sicherheitsgurt** fährt, ist lebensmüde, jeder fünfte Verkehrstote auf deutschen Straßen war beim Unfall nicht angeschnallt.
- ➔ Die Anwesenheit von **Verbandskasten, Warndreieck und Warnweste** sollten nicht nur zuliebe der Ordnungshüter für den Fall einer Verkehrskontrolle überprüft werden, sondern auch in ihrem eigenen Interesse.
- ➔ Wenn der Wagen beladen wird, dann müssen wir auch im Pkw daran denken, was bei einer Vollbremsung oder gar einem Aufprall wo landet. Auch Kleinteile müssen sicher verstaut sein.
- ➔ Fahren Sie vorausschauend und für andere vorhersehbar. Halten Sie **Geschwindigkeitsbegrenzungen** und den **Sicherheitsabstand** ein.
- ➔ Die technischen Einrichtungen des Fahrzeuges regelmäßig prüfen.
- ➔ Tragen Sie **beim Fahren mit einem Fahrrad einen Fahrradhelm**, obwohl keine gesetzliche Pflicht besteht.

Prävention SRS - Unfälle

**Am häufigsten
von allem
passiert stolpern,
rutschen, fallen.**



© HNC-Datentechnik GmbH

www.schutzensoftware.de

Jeden Tag ereignen sich durchschnittlich über 1.000 Unfälle infolge Ausrutschens, Stolperns und Stürzens (sogenannte „SRS-Unfälle“)

- Achten Sie auf mögliche Stolperstellen und Sturzgefährdungen (Vertiefungen, versteckte Löcher, Absätze ...)
- Geeignetes Schuhwerk tragen, insbesondere im Winter (ausreichend Profil)
- Handlauf an Treppen benutzen
- Hektik beim Gehen vermeiden, Zeit einplanen
- Jeden Winter verletzen sich mehr Menschen bei Sturzunfällen als bei Autounfällen.
- Feuchte und verschmutzte Böden verwandeln sich schnell in «Rutschbahnen».
- Böden sauber und trocken halten, mit rutschfesten Material sichern (z. B. Schmutzfangmatte)



Ruhe bewahren!



Verletzten aus Gefahrenbereich bergen



Verantwortlichen und Ersthelfer sofort unterrichten



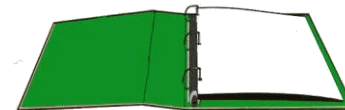
Notruf absetzen



Maßnahmen der Ersten Hilfe durchführen bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes [EH-Plakat.pdf](#)

Dabei immer auf Selbstschutz achten!

Bei Arbeitsunfällen oder kleineren Verletzungen, die zunächst keinen Arbeitsausfall zur Folge haben, fehlt oft der Nachweis. Daher sollte unabhängig von der Schwere der Verletzungen immer ein Eintrag ins Verbandsbuch erfolgen!



➤ Unfallmeldeordnung der Hochschule im Intranet

Gefährdungsbeurteilungen sind für alle **Tätigkeiten und Arbeitsplätze im Arbeitsschutzgesetz (§§ 5,6)** und Staatlichen Verordnungen durch den **Arbeitgeber vorgeschrieben.**

Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

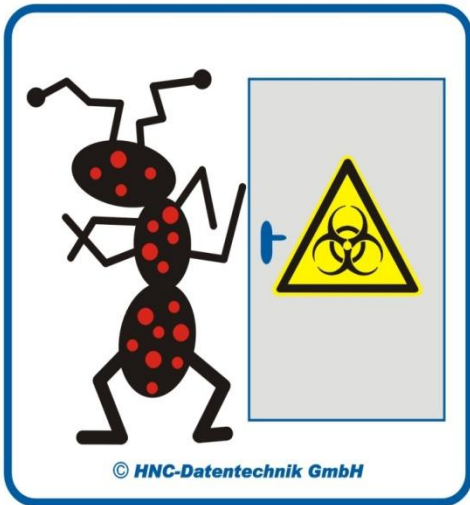
Neu zu berücksichtigen und zu beurteilen sind die psychischen Belastungen.

Vor der **Verwendung von Arbeitsmitteln** hat der Arbeitgeber die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen (TOP-Prinzip) abzuleiten.
(BetrSichV § 4 (1))

Das Vorhandensein einer CE-Kennzeichnung am Arbeitsmittel entbindet nicht von der Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung. (BetrSichV § 3 (1))

Die Gefährdungsbeurteilungen sind jährlich auf Wirksamkeit und Vollständigkeit aller relevanten Gefährdungen zu überprüfen und die Überprüfung ist zu dokumentieren.

Wer Warnhinweise ignoriert, ist selbst schuld, wenn ihm was passiert.



WWW.SCHUTZENGELOFTWARE.DE

- ▶ Verantwortlich die Auswahl geeigneter Arbeitsmittel und deren sichere Verwendung ist der Arbeitgeber. (§ 1(1), § 4 BetrSichV)
- ▶ **Arbeitsmittel sind regelmäßig gemäß BetrSichV zu prüfen.** Unabhängig davon hat eine **Sichtprüfung auf Mängel** vor Verwendung der Arbeitsmittel zu erfolgen.
- ▶ Gehen Sie keine Risiken ein und beseitigen Sie Gefahren sofort. Wenn dies nicht geht, Behebung veranlassen bzw. dem zuständigen Verantwortlichen melden.
- ▶ Vorhandene Warnhinweise und Anweisungen beachten

Wer Werkzeug provisorisch flickt, ist ganz schnell in den Po gezwickt.



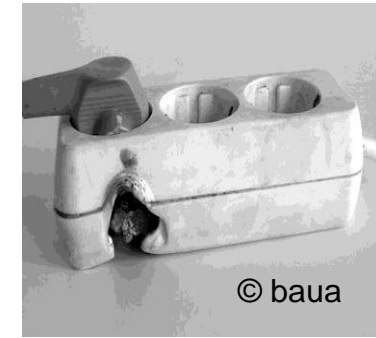
WWW.SCHUTZENGELOFTWARE.DE



© weag-mv.de
Brandschaden durch defektes Elektrogerät



© vbg



© bauer



© vbg



© Elektrofachkraft.de



- Elektrische Geräte müssen vor jeder Benutzung vom Anwender auf augenfällige, erkennbare Mängel überprüft werden.
- Defekte Geräte sind sofort der Benutzung zu entziehen und dürfen erst nach ihrer Instandsetzung durch eine befähigte Person wieder benutzt werden.
- Elektrische **Geräte sind regelmäßig zu prüfen**. Nicht geprüfte Geräte oder Geräte mit abgelaufenem Prüfdatum dürfen nicht mehr verwendet werden.
(Ordnungswidrigkeit → Straftat)



**Am Computer Haltung
wahren schützt vor
Bandscheibengefahren.**



© HNC-Datentechnik GmbH

www.schutzensoftware.de

Arbeitsschutz im Büro.VOB

- **Mindestbeleuchtungsstärke** am Arbeitsplatz im Büro 500 lx (ASR A 4.3)
Die Beleuchtung muss flimmer- und flackerfrei sein.
- Die ideale Raumtemperatur beträgt 21-22°C bei einer Luftfeuchtigkeit von 30-50 Prozent .

Weitere Informationen zur Ergonomie im Büro unter www.deinruecken.de



Empfehlung: Steh-Sitzdynamik baua
50 % Sitzen,
25 % Stehen und
25 % bewegen

Heben und Tragen

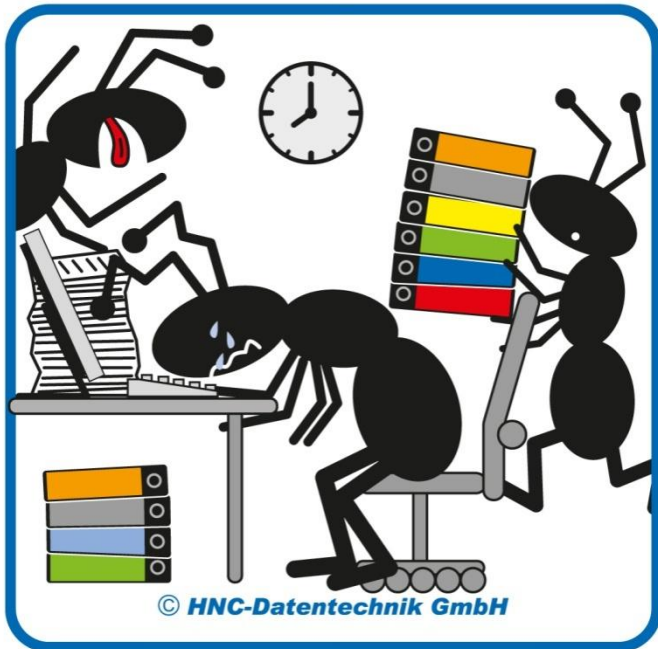
Beim Tragen, Heben, Bücken
denk an deinen Rücken.



www.schuetzengelsoftware.de



Mobbing, Stress und schlechte Kommunikation bewirken Krankheit, Burn-out, Depression.



WWW.SCHUTZENGELSOFTWARE.DE

Mehr als 11 Prozent aller Arbeitsunfähigkeitstage sind die Folge psychischer Erkrankungen.

Neben dem äußeren Druck, der am Arbeitsplatz herrscht, ist auch die innere Haltung entscheidend, wenn es um die Anfälligkeit für Hirndoping geht. (Einnahme von Medikamenten gegen Angst, Nervosität, Depression steigen!!)

Auch stellen übertriebene Ansprüche an die eigene Leistungsfähigkeit häufig ein Problem dar. Anstatt zur Pille zu greifen, sollten die Beschäftigten erkennen und akzeptieren, dass Stress-Situationen am Arbeitsplatz nicht völlig vermeidbar sind.

Pausengestaltung von zunehmender Bedeutung → Arbeitswissenschaftler haben 60-30-10 Regel für Pausen entwickelt. (60 % für Essen, 30 % für Bewegung und 10 % reine Entspannungszeit einplanen)

Auch nach der Arbeit Zeit für Erholung und Entspannung einplanen.

Ab 01.05.2014 erfolgte eine Änderung in der Systematik des Regelwerkes
Es gibt nur noch DGUV Vorschriften,- Regeln,- Informationen und – Grundsätze. (Entsprechende Transferliste (bisherige und neue Nummer) ist veröffentlicht)

Vorrang im Arbeitsschutz haben staatliche Verordnungen (ArbStättV, BetrSichV, GefStoffV...) und deren Regeln.

Das DGUV-Regelwerk sind fachliche Empfehlungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit.

Neue Betriebssicherheitsverordnung „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln“ und **Novellierte Gefahrstoffverordnung** sind ab **01.06.2015** in Kraft getreten.

Änderungen hat und wird es in denn Technischen Regel der jeweiligen Verordnungen geben, ebenso im gesamten DGUV-Regelwerk.

Neue **Arbeitsstättenverordnung?**

Konfuzius sagt: „Man kann auf drei Arten klug werden“

Durch Nachdenken „Die edelste Art“

Durch Nachahmen „Die leichteste Art“

Durch Erfahrung „Die bitterste Art“

Bezogen auf den Arbeitsschutz ist durch Erfahrung die schlechteste Lösung!



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

uve GmbH für Managementberatung
Kalckreuthstraße 4
10777 Berlin

Ansprechpartner:

Wolfgang Kadlubowski
Tel: 030 315 82 – 465
Mobil: 0173-9092971
E-Mail: w.wkadlubowski@uve.de
Internet: www.uve.de



zertifiziert nach den Qualitätskriterien der
Gesellschaft für Qualität im Arbeitsschutz mbH